

Gemeinde Schönenberg

## Niederschrift Nr. 8

### über die öffentliche Gemeinderatssitzung Schönenberg

am 08.10.2020 (Beginn: 19:30 Uhr; Ende: 21:40 Uhr)

in Schönenberg, Gemeindesaal des Rathauses

**Vorsitzender:** Bürgermeister Ewald Ruch

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 7  
Normalzahl der Mitglieder 8

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Gemeinderat Florian Bläsi  
Gemeinderätin Marion Böhler  
Gemeinderat Christoph Föhrenbach  
Gemeinderat Erhard Kiefer  
Gemeinderat Michael Loritz  
Gemeinderat Ferdinand Römer  
Gemeinderat Dietmar Steinebrunner

Es fehlt entschuldigt:

Gemeinderätin Silvia Schäuble

Sonstige Verhandlungsteilnehmer/-innen:

Frau Meike Schelshorn, Rechnungsamt GVV Schönau im Schwarzwald  
Herr Berthold Klingele, Protokollführer, Hauptamt GVV Schönau im Schwarzwald  
Zuhörer/-innen: 9

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 01.10.2020 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 01.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

## Tagesordnung

### öffentlich

- TOP 1: Fragen der Bürgerinnen und Bürger
- TOP 2: Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.09.2020 sowie Anerkennung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung vom 10.09.2020 (Vorlage)
- TOP 3: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Pferrich"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage; Billigung des Planentwurfs und Durchführung einer erneuten (2.) Offenlage gem. § 4a (3) i.V.m. § 13b BauGB (Vorlage)
- TOP 4: Informationen zum Bebauungsplan "Entenschwander Moos"
- TOP 5: Bauantrag Neuau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Flst.-Nr. 1541
- TOP 6: Bauantrag Umnutzung von bestehendem Ökonomiegebäude zum Wohnraum, Flst.-Nr. 1642
- TOP 7: Abwasserbeseitigung - Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der Eigenkontrollverordnung
- TOP 8: Unternehmensunabhängige interkommunale Wärmeplanung für den Landkreis Lörrach - UIWP-LÖ" (Vorlage)
- TOP 9: Beratung der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 22.10.2020 (Vorlage)
- TOP 10: Mitteilungen der Verwaltung
- TOP 11: Verschiedenes

Bürgermeister Ewald Ruch heißt alle Anwesenden herzlich willkommen. Nach Prüfung der Beschlussfähigkeit tritt er in die Tagesordnung ein.

#### **TOP 1:**

##### **Fragen der Bürgerinnen und Bürger**

##### **Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Es werden keine Fragen gestellt.

#### **TOP 2:**

##### **Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.09.2020 sowie Anerkennung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung vom 10.09.2020 (Vorlage)**

##### **Sachverhalt:**

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.09.2020 liegt dem Gemeinderat vor.

##### **Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Die Niederschrift wird anerkannt und vom Gemeinderat beurkundet.

#### **TOP 3:**

##### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Pferrich"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage; Billigung des Planentwurfs und Durchführung einer erneuten (2.) Offenlage gem. § 4a (3) i.V.m. § 13b BauGB (Vorlage)**

##### **Sachverhalt:**

Siehe beiliegende Vorlage Planungsbüro fsp-plan, Freiburg im Breisgau.

##### **Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Bürgermeister Ewald Ruch übergibt das Wort an Herrn Schill vom Planungsbüro fsp Freiburg i. Br. Da sich im Rahmen der schon am 16.12.2019 beschlossenen Offenlage inhaltliche Änderungen ergaben, erläutert Herr Schill noch einmal die Gründe der erneuten Offenlage. Der sich daraus ergebende Planentwurf wird sodann vorgestellt. Dieser enthält folgende **Verfahrensschwerpunkte** in der Begründung:

##### **Wohnflächenbedarf:**

Der Gemeinde Schönenberg liegen insgesamt vier konkrete Anfragen nach Wohnbaugrundstücken vor. Da im Gemeindegebiet keine adäquaten Grundstücke zur Verfügung stehen um diesen Bedarf zu decken, hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, das bestehende Wohngebiet „Pferrich“ in ökonomisch sinnvoller Weise zu erweitern. Dadurch kann der kurzfristige Bedarf nach Wohnraum gesichert werden.

Da ein unmittelbarer Zusammenhang zum bestehenden Siedlungsbestand gegeben ist, sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gegeben. Zudem können die Grundstücke in Verlängerung der bestehenden Straße „Am Pferrich“ und damit an die

technische Infrastruktur in hervorragender Weise an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden werden.

### **Lage des Plangebiets**

Der vorgeschlagene Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 0,36 ha auf und liegt am nördlichen Ortsrand von Schönenberg. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nrn. 1539 (Teil), 1540 (Teil), 1541 (Teil), 1542 (Teil), 1556 (Teil), 1559 (Teil) und 1560 (Teil). Es wird begrenzt: Im Süden durch angrenzende Wohnbaugrundstücke sowie im Westen, Norden und Osten durch freie Landschaft mit Wiesenflächen.

### **Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald in der genehmigten Fassung vom 01. August 1997 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit ist dieser nicht als aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 8 (2) BauGB entwickelt. Aus diesem Grund wird es notwendig den Flächennutzungsplan entsprechend zu berichtigen. Durch die Berichtigung werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt und die städtebauliche Entwicklung von Schönenberg nicht beeinträchtigt.

### **Bestehender Bebauungsplan**

Das Plangebiet grenzt unmittelbar im Norden an den bestehenden Bebauungsplan „Pferrich“ an, der am 17.01.2004 in Kraft trat. Durch den vorliegenden Bebauungsplan „Pferrich II“ wird ein Teilbereich dieses Bebauungsplans überlagert. Dies wird in der Satzung entsprechend berücksichtigt. Für den überlagerten Bereich wird nach Satzungsbeschluss ein entsprechendes Deckblatt angefertigt, welches auf den bestehenden Bebauungsplan entsprechend aufgebracht wird.

### **Verfahren**

Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen). Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Wohnnutzung, welche an den bebauten Ortsteil unmittelbar anschließt und somit eine sinnvolle Abrundung des Siedlungsbestands herstellt.

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt bei einer Größe der Wohnbaufläche von ca. 2.674 m<sup>2</sup> und einer GRZ von 0,4 ca. 1.070 m<sup>2</sup>. Damit liegt die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt damit weit unterhalb des vorgegebenen Schwellenwertes von 10.000 m<sup>2</sup> für Bebauungspläne nach § 13b BauGB. Andere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, liegen nach eingehender Prüfung nicht vor. Der Bebauungsplan „Pferrich II“ trägt zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum bei, sodass auch diesem Belang entsprechend Rechnung getragen wird.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Die vorliegende Planung beinhaltet nach §13b BauGB ausschließlich eine Wohnnutzung. Daher werden UVP-pflichtige Vorhaben somit nicht begründet.

Das beschleunigte Verfahren ist auch dann ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet Nr. 811441 „Südschwarzwald“ bzw. FFH Gebiet Nr. 8113341 „Belchen“ befinden südwestlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 280 m. Eine Beeinträchtigung dieser Natura 2000-Gebiete ist aufgrund der Größe des Plangebiets, der Biotopstruktur und des teilweise dazwischenliegenden Siedlungskörpers nicht zu erwarten.

Nach Prüfung bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung entsprechende Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im beschleunigten Verfahren kann nach § 13b BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung abgesehen werden. Des Weiteren kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, soweit die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Fall entspricht die geplante Nutzung als Wohngebiet nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Insofern wird es notwendig, diesen zu gegebener Zeit entsprechend zu berichtigen.

### **Verfahrensablauf**

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt mit folgendem Ablauf:

28.11.2019 Der Gemeinderat der Gemeinde Schönenberg beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Pferrich II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB, billigt den Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. §§ 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13b BauGB.

16.12.2019 bis 27.01.2020 Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) i.V.m. § 13b BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit).

16.12.2019 bis 27.01.2020 Durchführung der Offenlage gem. § 4 (2) i.V.m. § 13b BauGB (Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange).

08.10.2020 Der Gemeinderat der Gemeinde Schönenberg behandelt die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage, billigt den Planentwurf und beschließt aufgrund inhaltlicher Änderungen eine erneute (2.) Offenlage gemäß § 4a (3) BauGB durchzuführen.

\_\_\_.\_\_.\_\_\_\_ bis Durchführung der erneuten (2.) Offenlage gem. § 4a (3) i.V.m. § 13b BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

\_\_\_.\_\_.\_\_\_\_ bis Durchführung der Offenlage gem. § 4a (3) i.V.m. § 13b BauGB (Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange).

\_\_\_.\_\_.\_\_\_\_ Der Gemeinderat der Gemeinde Schönenberg behandelt die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten (2.) Offenlage und beschließt den Bebauungsplan „Pferrich II“ und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 (1) BauGB jeweils als Satzung.

Aufgrund des bestehenden Hang- und Schichtwasserabflusses werden in den örtlichen Bauvorschriften auf den jeweiligen Baugrundstücken Speicherzisternen vorgeschrieben. D.h. auf der öffentlichen Grünfläche am östlichen Gebietsrand ist zur Ableitung des anfallenden Hangwassers eine Entwässerungsmulde anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Als maxi-

male Firsthöhe wird 10,50m festgelegt. Weitere Fragen aus dem Gemeinderat bezüglich der Zufahrtsbrücken zu den Grundstücken und der Löschwasserversorgung (Brandreserve) werden im Anschluss beantwortet. Danach wird über folgenden Beschlussvorschlag abgestimmt:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schönenberg behandelt die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß den Beschlussvorschlägen.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Schönenberg billigt den geänderten Planentwurf und beschließt aufgrund inhaltlicher Änderungen eine erneute (2.) Offenlage gemäß § 4a (3) i.V.m. § 13 b BauGB durchzuführen.

**Beschluss:** Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen billigt der Gemeinderat den geänderten Planentwurf und beschließt aufgrund inhaltlicher Änderungen eine erneute (2.) Offenlage gem.§ 4a (3) i.V.m.§ 13 b BauGB durchzuführen. Einstimmiger Beschluss.

**TOP 4:  
Informationen zum Bebauungsplan "Entenschwander Moos"**

**Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Zu diesem Thema fand vor der heutigen Sitzung ein Vor-Ort-Termin mit dem Planungsbüro fsp, der Gemeinde und den Bauwilligen statt, über den der Vorsitzende informiert. Im weiteren Verlauf des Verfahrens soll eine Erweiterung der Innenbereichssatzung geschaffen werden. Eine dementsprechende Sitzungsvorlage wird das Büro fsp zur nächsten Sitzung vorlegen. Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis hiervon.

**TOP 5:  
Bauantrag Neuau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Flst.-Nr. 1541**

**Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Hierbei handelt es sich um einen Bauantrag im neuen Bebauungsplan „Pferrich II“, der in der 2. Offenlage steht. Der Vorsitzende möchte heute die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags mit dem Gemeinderat besprechen, um dann in der nächsten Gemeinderatssitzung Beschluss zu fassen. In der Zwischenzeit werden die neuen Bebauungsvorschriften angepasst. Der Gemeinderat hat berät über den vorliegenden Bauantrag und hat keine Einwendungen gegen die Vorgehensweise.

**TOP 6:  
Bauantrag Umnutzung von bestehendem Ökonomiegebäude zum Wohnraum, Flst.-Nr. 1642**

**Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Aufgrund Befangenheit übergibt der Vorsitzende die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter Florian Bläsi. Der Gemeinderat berät über den vorliegenden Bauantrag und beschließt einstimmig die befürwortende Weiterleitung an das Baurechtsamt beim Landratsamt Lörrach.

Der Vorsitzende hat aufgrund Befangenheit an Beratung und Beschluss des Tagesordnungspunkts nicht teilgenommen.

## TOP 7:

### Abwasserbeseitigung - Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der Eigenkontrollverordnung

#### Sachverhalt:

Nach § 2 Abs. 1 Eigenkontrollverordnung (EKVO) hat der Betreiber von Abwasseranlagen Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen der Kanalisationen (Kanäle) durchzuführen. Für Wiederholungsprüfungen gelten folgende Fristen:

Art	saniert oder schadensfrei	nicht saniert
Misch- und Schmutzwasserkanäle	15 Jahre	10 Jahre
Regenwasserkanäle für behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser	15 Jahre	20 Jahre

In den Haushaltsplänen des Jahres 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald und dessen Mitgliedsgemeinden stehen noch folgende Mittel für Untersuchungen im Rahmen der EKVO zur Verfügung:

Gemeinde	Mittel 2020
Aitern	32.0000,00 €
Böllen	4.200,00 €
Fröhnd	0,00 €
Schönau im Schwarzwald	12.000,00 €
Schönenberg	35.700,00 €
Tunau	20.230,00 €
Utzenfeld	23.000,00 €
Wembach	17.000,00 €
Wieden	110.000,00 €
Gemeindeverwaltungsverband	60.000,00 €
<b>Summe</b>	<b>314.130,00 €</b>

In Absprache mit der dwd Ingenieur GmbH wurde am 11.08.2020 vom Bauamt und vom Rechnungsamt des GVV Schönau folgendes Sanierungskonzept aufgestellt:

- Über die in den Haushaltsansätzen 2020 zur Verfügung gestellten Gesamtmittel von 314.130,00 € kann für eine Gesamtkanalisationslänge von ca. 32.000 m, der Kanalbestand befahren, beurteilt und ein Kanalsanierungskonzept, einschließlich der dazugehörenden Kosten, erstellt werden.
- Über die in den Haushaltsansätzen 2020 zur Verfügung gestellten Gesamtmittel von 314.130,00 € kann für 600 Kanalschächte der Schachtzustand beurteilt und ein

Schachtsanierungskonzept, einschließlich der dazugehörenden Kosten, erstellt werden.

- Durch die Zusammenfassung der Haushaltsmittel können **wirtschaftliche** Ausschreibungspakete gebündelt werden. Dadurch können die Maßnahmen für die Verbandsgemeinden kostengünstiger umgesetzt bzw. für die gleichen Mittel mehr Leistungen eingekauft werden.
- Einzelaufträge der Verbandsgemeinden sind unwirtschaftlich und aufgrund des teilweise geringen Budget für Anbieter uninteressant.
- Die Verbandsgemeinden beauftragen den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, die Planung und die Ausführung der Vorgaben der EKVO in Höhe der im Haushaltsplan 2020 bereitgestellten Gesamtmittel von 314.130,00 € (siehe Tabelle in dieser Vorlage) zu vergeben.
  - Die Ermächtigung ist auf die im Haushaltsplan 2020 bereitgestellten Mittel begrenzt.
  - Die Abrechnung erfolgt über den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald im Namen und auf Rechnung der Verbandsgemeinden.
- Die Ergebnisse der Kanalbefahrungen werden bewertet und es wird ein Sanierungskonzept einschließlich Kostenermittlung erstellt.
- Für die Bewertung der Kanalbefahrungen und die Erstellung eines Sanierungskonzeptes liegen dem GVV zwei Honorarangebote des Büros dwd Ingenieur GmbH vor.
  - Honorarvorschlag Kanalsanierungen 72.828,00 € (brutto)
  - Honorarvorschlag Schachtsanierungen 7.651,70 € (brutto)
 Die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wird entsprechend dem angefallenen Aufwand abgerechnet. Die Vergabe soll in der Verbandsversammlung vom 22.10.2020 erfolgen.
- Im Jahr 2021 werden in den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden keine weiteren Mittel zur Umsetzung der EKVO bereitgestellt. Die nichtverbrauchten Mittel des Jahres 2020 werden per Ermächtigungsübertragung ins Jahr 2021 übernommen. Lediglich im Haushaltsplan des GVV Schönau werden aufgrund der Umlagenproblematik die Mittel im Haushaltsplan 2021 nochmals veranschlagt.
- Das Jahr 2021 dient der Befahrung und der Beurteilung der Befahrungsergebnisse auf Basis der bereitgestellten Gesamtmittel.
- Im Jahr 2022 sollen die im Rahmen der Bewertung des Befahrungsergebnisses festgestellten Schäden im Rahmen der Möglichkeiten der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden beseitigt werden (Prioritätenliste).

Verbandsgemeinden, die sich nicht zur Beauftragung des GVV entschließen können, haben die Vorgaben der EKVO selbstständig und in eigener Verantwortung umzusetzen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die erforderlichen Haushaltsmittel von 35.700,00 € stehen zur Verfügung. Bis zum 31.12.2020 nicht verbrauchte Mittel werden per Ermächtigungsübertragung ins Jahr 2021 übernommen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald wird ermächtigt, die im Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Schönenberg bereitgestellten Mittel für Maßnahmen im Rahmen der EKVO in einer **Gesamtmaßnahme** zu bewirtschaften. Die Abrechnung der Leistungen (Planung, Befahrung und Beurteilung) erfolgt über den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald und anteilig in Höhe von 35.700,00 € im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Schönenberg.



**Rechtslage:**

§ 2 Eigenkontrollverordnung (EKVO)

**Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Meike Schelshorn vom Rechnungsamt GVV Schönau im Schwarzwald. Sie erläutert die Vorlage im Detail. Im weiteren Verlauf der Beratung möchte der Gemeinderat die konkrete Leistung für den Betrag von € 35.700,- definiert wissen. Der Vorsitzende wird sich anlässlich der kommenden GVV-Verbandsversammlung hierüber erkundigen. Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig dem vorgenannten Beschlussvorschlag zu folgen.

**TOP 8:****Unternehmensunabhängige interkommunale Wärmeplanung für den Landkreis Lörrach - UIWP-LÖ" (Vorlage)****Sachverhalt:**

Das Thema Energie und Klimaschutz hat im Landkreis Lörrach und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine herausragende Bedeutung. Nicht zuletzt mit der Verabschiedung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts durch den Kreistag im Oktober 2018 wurden eine Vielzahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht, für welche auch entsprechende Finanzmittel bewilligt wurden.

Im Bereich der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind bereits erhebliche Fortschritte beispielsweise durch Photovoltaik-Anlagen oder Windkraftanlagen sowohl auf Bundes-, Landes- und auch auf Landkreis-Ebene zu verzeichnen.

Der Bereich der Wärmeversorgung von Gebäuden dagegen ist nach wie vor maßgeblich durch das Verbrennen fossiler Energieträger wie Heizöl, Kohle und Erdgas geprägt und trägt maßgeblich zum CO<sub>2</sub>-Ausstoß und damit zur weiteren Klimaerwärmung bei. Insofern ist zur Herbeiführung der Klimawende zwingend erforderlich auch den Bereich Wärme in Richtung Klimaneutralität umzustellen. Dafür bieten sich neben notwendiger Dämmung von Gebäuden insbesondere Wärmenetze an, die z.B. über Abwärme aus Industrie und Gewerbe, aus Geothermie, Solarthermie, aus Biomasse oder aus „grünem Gas“ gespeist werden.

Das Land Baden-Württemberg greift das Thema Wärme aktuell mit dem in Novellierung befindlichen neuen Klimaschutzgesetz auf. Darin werden Große Kreisstädte verpflichtet, bis Ende 2023 eine entsprechende Wärmeplanung zu erstellen. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden besteht vorerst keine solche Verpflichtung. Allerdings wird das Thema Wärmeplanung über mehrere Förderinstrumente auch für diese attraktiv gemacht.

Experten sind sich einig, dass Wärmeversorgung über Wärmenetze ökonomisch und ökologisch optimiert nur großräumig erfolgen kann, um vorhandene Wärmeüberschüsse/-potenziale mit Bereichen von Wärmebedarfen optimal zu verknüpfen. Entsprechende Beispiele aus anderen Ländern sind bekannt. Ein herausragendes Beispiel hierfür ist Dänemark.

Der Landkreis Lörrach und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben nun die Chance über ein vom Land Baden-Württemberg gefördertes Modellprojekt „Unternehmensunabhängige interkommunale Wärmeplanung für den Landkreis Lörrach (UIWP-LÖ)“ das Thema Wärmeversorgung aufzugreifen. Um die landkreisweit vorhandenen Potenziale und Strukturen optimal zu nutzen, sollen möglichst alle Städte und Gemeinden im Landkreis am Projekt teilnehmen. Der Projektstart ist für Dezember 2020 vorgesehen und im Mai 2022 sol-

len die Ergebnisse vorliegen. Im Detail soll das Projekt über folgende Arbeitspläne (AP) abgearbeitet werden:

**AP1:** Bestandsanalyse (Strukturelle Angaben zu den einzelnen Gemeinden, Siedlungsstruktur, Gebäudestruktur, Baualtersklassen, Analyse der (Energie-)Infrastruktur...)

**AP2:** Potenzial- bzw. Bedarfsanalyse (Überschüsse/Bedarfe in definierten Gebieten, Potenziale (industrielle/gewerblich Abwärme; Geothermie, Biomasse, Solarthermie, Abwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung...)

**AP3:** Vorranggebiete (wo liegen günstig erschließbare Vorranggebiete (z.B. wegen Nähe zu Abwärme oder leicht verfügbare Biomasse); wo sind Bereiche, die weiterhin dezentral zu versorgen sind...)

**AP4:** Aufstellen der regionalen Wärmewendestrategie (Entwicklung von Szenarien und Handlungsempfehlungen für einen umsetzbaren Pfad zur klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2050)

**AP5:** Akteursbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Einbinden Energie-/Wärmeversorgungsunternehmen, Handwerk; Öffentlichkeitsarbeit zur regelmäßigen Information und Akzeptanzförderung der Bürgerschaft)

**AP6:** Verstetigungsstrategie und Controlling (regelmäßige und dauerhafte Überprüfung der Entwicklung und des Zielerreichungspfads (mit dem Jahr 2030 als Zwischenziel); ggfs. Anpassung des Planungsfortschritts bei Änderung von Rahmenbedingungen).

Das Projektmanagement/die Steuerung für das Projekt liegt beim federführenden Landkreis Lörrach, welcher auch die regelmäßige Abstimmung mit den Projektbeteiligten vornimmt. Mit der Durchführung des Projekts beauftragt der Landkreis einen externen Dienstleister. Eine Einbindung der sich beteiligenden Städte und Gemeinde wird neben einer engen Zusammenarbeit mit dem beauftragten Dienstleister in einem sich regelmäßig treffenden Steuerungskreis sichergestellt.

Aufgaben der Städte und Gemeinden liegen insbesondere im **AP 1**, der Lieferung von Daten und Informationen für die als ersten Schritt notwendigen Bestandsanalyse. Der dabei entstehende Aufwand wird den Kommunen gegen Rechnungstellung zum einen aus den Fördermitteln durch den Landkreis vergütet, auf der anderen Seite unterstützt hierbei der beauftragte Dienstleister bei der Erhebung/Sichtung der Daten (Details zu den jeweiligen Aufgaben /Pflichten siehe Anlage: „Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Städten und Gemeinden im Projekt UIWP-LÖ“).

Als Ergebnis des Projekts wird nicht nur eine landkreisweite Wärmeplanung vorliegen, die vorhandene Wärmeüberschüsse-/potenziale und Wärmebedarfe und deren optimale Verknüpfung aufzeigt, sondern es wird auch einen gebietskörperscharfen Plansatz geben, der den einzelnen Kommunen dann die Möglichkeiten aufzeigt, wie eine künftige Wärmeversorgung möglichst klimaneutral umgesetzt werden kann. Mit diesen Daten und Plänen kann in den Folgejahren über eine ingenieurtechnische Ausführungsplanung die konkrete Umsetzung angegangen werden, um bis 2050 eine möglichst klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen.

Fazit:

- Das Land fördert den Landkreis und seine Kommunen für die aus Energie- und Klimaschutz-Gründen notwendige Wärmewende mit erheblichen Fördermitteln

- Voraussetzung für den Erfolg des Projekts ist die Teilnahme (möglichst) aller Kommunen
- Der Aufwand für die Kommunen wird zum einen vergütet, zum anderen durch Unterstützung durch den beauftragten Dienstleister geringgehalten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Übersteigt der Personalaufwand einer oder mehrerer Kommunen nachweislich ihren oben ausgewiesenen Maximalbetrag, so wird der Mehraufwand durch entsprechende Minderaufwendungen anderer Kommunen gedeckt. Übersteigt der insgesamt Mehraufwand den insgesamt Minderaufwand, so wird der Mehraufwand der einzelnen Kommunen an ihrer Bevölkerungszahl orientiert anteilig durch den Minderaufwand gedeckt. Der nicht ausgleichbare Mehraufwand verbleibt bei der jeweiligen Kommune.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechend dem beiliegenden Mustervertrag mit dem Landkreis Lörrach abzuschließen.

**Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage im Einzelnen. Nach Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem vorgenannten Beschlussvorschlag zuzustimmen.

**TOP 9:**

**Beratung der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 22.10.2020 (Vorlage)**

**Sachverhalt:**

Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 22.10.2020 liegen den Mitgliedern des Gemeinderats als Sitzungsvorlage vor.

**Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Zu folgenden Abstimmungsrelevanten TOP's nimmt der Gemeinderat Stellung:

2. *Verbandswerkhof, Vergabe von Beratungsleistungen, Orga-Untersuchung*

Der Gemeinderat stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu.

3.1. *Parkettbelagsarbeiten nach DIN 18356*

Der Gemeinderat ermächtigt die Verbandsmitglieder in der Sitzung am 22.10. zu entscheiden.

3.2. *Maler- und Lackiererarbeiten nach DIN 18363, Innenputzarbeiten DIN 18350*

Der Gemeinderat ermächtigt die Verbandsmitglieder in der Sitzung am 22.10. zu entscheiden.

3.3. *Türen- und Zargen nach DIN 18101*

Der Gemeinderat ermächtigt die Verbandsmitglieder in der Sitzung am 22.10. zu entscheiden.

3.4. *Fliesen- und Plattenarbeiten nach DIN 18352*

Der Gemeinderat ermächtigt die Verbandsmitglieder in der Sitzung am 22.10. zu entscheiden.

4. *Neubau Mehrzweckhalle, Kreditaufnahme*  
Der Gemeinderat ermächtigt die Verbandsmitglieder in der Sitzung am 22.10. zu entscheiden.
5. *Abwasserbeseitigung, Vergabe von Ingenieurleistungen im Zuge der EKVO*  
Der Gemeinderat stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu.
6. *Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Übergangsregelung*  
Der Gemeinderat stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu.
7. *Jahresabschluss GVV 2019; Feststellungsbeschluss gem.§ 18 GKZ*  
Der Gemeinderat stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu.
8. *Haushaltsplan 2021, Beratung*  
Der Gemeinderat ermächtigt die Verbandsmitglieder in der Sitzung am 22.10. zu entscheiden.
9. *Einbeziehung des Gemeindekindergartens "Utzenfeld" in die Kindergartenentwicklungsplanung des Verbandes*  
Mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung stimmt der Gemeinderat der Vorlage Mehrheitlich zu.

#### **TOP 10:**

##### **Mitteilungen der Verwaltung**

##### **Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

#### **TOP 11:**

##### **Verschiedenes**

##### **Vortrag/Diskussionsverlauf:**

##### **Dank für den Einsatz der Freiw. Feuerwehr Schönenberg.**

Der Vorsitzende nimmt die Gelegenheit wahr, sich namens der Gemeinde bei der Freiw. Feuerwehr für ihren Einsatz beim Astbruch einer Buche auf der Stulzebene zu bedanken.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung, es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer: